



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0034-22-13
= RSS-E 53/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 24.11.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadenr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2010, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1.1. im ursächlichem Zusammenhang mit

- Kriegsereignissen, feindseligen und terroristischen Handlungen, inneren Unruhen, Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung;*
- Ereignissen, die in außergewöhnlichem Umfang Personen oder Sachschäden bewirken (= Katastrophe) sowie mit Ereignissen, die auf allmähliche Einwirkung zurückzuführen sind;*

(...)

Artikel 25 Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Gerichten

2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.2. aus Verwaltungsverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.3. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt.

(...)

2.4. abweichend von Art. 7 Pkt. 1.2. die gerichtliche Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen.(...)“

Die Antragstellerin stellte am 14.3.2017 eine Deckungsanfrage an die antragsgegnerische Versicherung (Schadennr. *(anonymisiert)*). Mit Schreiben vom 1.3.2017 habe sich der Rechtsfreund der Nachbarin (*(anonymisiert)*), (*(anonymisiert)*), an sie gewendet. Ihr werde das rechtswidrige Ableiten ihrer Teichanlage und die daraus entstehende „Bewässerung“ des Nachbargrundstückes vorgeworfen. Des weiteren werde die Antragstellerin beschuldigt, ein fixes Ablaufrohres, welches unzulässigerweise auf das Grundstückes des klagenden Nachbarn ausgerichtet sein soll, installiert zu haben. Der Rechtsfreund fordere sie nunmehr zur Unterlassung der Zuleitung von Wasser auf das Grundstück der Nachbarin auf.

Die Antragsgegnerin lehnt am 22.3.2017 mit der Begründung ab, dass der geschilderte Sachverhalt als Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche weder aufgrund der Allgemeinen Bedingungen noch aufgrund des Versicherungsvertrages unter Versicherungsschutz falle, da er keinem versicherbaren Risiko zuordenbar wäre.

Mit Schreiben vom 31.3.2017 nahm die Vertretung der Antragstellerin dazu wie folgt Stellung:

„Die Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche ist nicht per se nicht gedeckt. Gem. Art. 25 2.2.1.3. ARB 2010 umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Gerichten aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt. Gem. Kommentar VVO zu den Verbandsbedingungen umfasst die Wahrnehmung sowohl die Geltendmachung als auch die Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche. Diese sind in den §§ 364, 364a und 364b ABGB geregelt.

Es handelt sich hier auch nicht um eine allmähliche Einwirkung, da im RA-Schreiben der Gegenseite behauptet wird, dass die VN das Wasser mit Pumpe und Feuerwehrschauch auf ihr Grundstück ableitet. Dies geschieht nicht allmählich. Wenn hier bei ((anonymisiert)*) für die allmählichen Einwirkungen wirklich nur die Geltendmachung versichert sein soll, dann ist dies eine wesentliche Verschlechterung zu den Bedingungen des Mitbewerbs und sogar der Verbandsbedingungen.*

Es wird hier von der Gegenseite auch dezidiert der § 364 ABGB angeführt. Das Eigentumsrecht und die Art seiner Ausübung ist ebenfalls ein dingliches Recht und hier eines, welches sich auf das eigene Objekt bezieht.

Wenn solche Nachbarschaftsstreitigkeiten nicht gedeckt sind, dann macht der Liegenschaft-RS-Baustein nicht mehr viel Sinn oder? Außerdem sprechen die Kommentare zu den Bedingungen eine eindeutige Sprache.“

Mit Schreiben vom 5.4.2022 wandte sich die Antragstellervertreterin erneut an die Antragsgegnerin. Nach der Entscheidung des OGH vom 16.9.2020, 7 Ob 118/20h, sei der Ausschluss für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Ereignissen, die auf allmähliche Einwirkungen zurückzuführen sind, intransparent.

Die Antragsgegnerin lehnte mit folgender Begründung abermals die Deckung ab:

„Die gegenständliche Entscheidung bezieht sich auf den Ausschlusstatbestand in Art 7 ARB, nicht jedoch auf die Bestimmung in Art 25 ARB. Die Entscheidung ist nicht auf den Passus in Art 25 ARB anzuwenden.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 29.4.2022. Die Antragsgegnerin vertritt die Meinung, dass Art 25 ARB eine Konkretisierung des Ausschlusstatbestandes in Art 7 ARB darstelle und aufgrund der zitierten OGH-Entscheidung nicht mehr anzuwenden sei.

Die Antragsgegnerin gab mit Schreiben vom 24.5.2022 folgende Stellungnahme ab:

„(...) Betroffen ist in dieser Schadensache das Risiko Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gemäß Art 25 ARB 2010.

Die Schadenmeldung erfolgte am 17.3.2017. Aufgrund des Sachverhaltes musste die Rechtsschutzdeckung mit Hinweis auf Art 25 Abs 2.4 ARB 2010 abgelehnt werden. Demnach umfasst der Versicherungsschutz die gerichtliche Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen.

Die hier gegenständliche Abwehr dieser Ansprüche ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst; lediglich die gerichtliche Geltendmachung.

Legt man die Klausel in Art 25 Abs 2.4 ARB 2010 objektiv unter Beschränkung auf den Zweck und unter Berücksichtigung des erkennbaren Zweck der Bestimmung aus, so ist eindeutig erkennbar, dass von der Bestimmung eben lediglich die Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen umfasst ist. Die Abwehr wurde nicht festgehalten und liegt auch in den anderen Bestimmungen von 25 des Artikel 25 keine Bestimmung vor, welche indiziert, dass auch die Abwehr von nachbarrechtlichen Ansprüchen vom Versicherungsschutz umfasst ist.“

Die Antragstellervertreterin brachte dazu vor:

„Es sei nochmals erwähnt, dass sich Art. 25 Abs. 2.4. ARB 2010 auf den Ausschluss in Art. 7 Pkt. 1.2. bezieht. Nach höchstrichterlicher Entscheidung (7Ob118/20h) ist der Ausschluss in Art. 7 intransparent und somit unwirksam. Dies muss auch Auswirkung auf den Art. 25 ARB 2010 haben, da dieser auf den Ausschluss verweist.“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am

Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass kein versicherter Streitfall vorliegt. Die Nachbarin der Antragstellerin begehrt die Unterlassung der Zuleitung von Wasser auf ihr Grundstück vom Grundstück der Antragstellerin. Damit greift sie jedoch nicht in das dingliche Recht der Antragstellerin ein, weshalb kein Anwendungsfall des Art 25, Pkt. 1.3 ARB 2010, vorliegt. Weiters ist gemäß Art 25, Pkt 1.4 nur die gerichtliche Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen, die von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen, versichert, nicht aber die Abwehr. Die Frage, ob die Einschränkung der Deckungserweiterung auf „Ansprüche aufgrund allmählicher Einwirkungen“ von der Entscheidung 7 Ob 118/20h betroffen ist, stellt sich nicht. Soweit die Antragstellervertreterin sich auf die Verbandserläuterung zu den Rechtsschutzbedingungen beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass der Versicherungsschutz nach den Musterbedingungen ARB 2007 als auch ARB 2015 die Geltendmachung und die Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche umfasst.

Auf eine allfällige Verjährung der Rechtsschutzdeckung war insofern nicht einzugehen, als sich die Antragsgegnerin im Schlichtungsverfahren nicht darauf berufen hat.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 24. November 2022